

## Rechtsphilosophie (MLaw)

11.01.2017

**Dauer:** 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 4 Seiten und ist in Teil 1 und Teil 2 gegliedert, die je 5 Aufgaben umfassen (insgesamt 10 Aufgaben).

**Hinweise zur Aufgabenlösung**

- Beantworten Sie bitte die gestellten Fragen. Die Fragen müssen aufgrund des erarbeiteten und bekannten Stoffes des Faches Rechtsphilosophie beantwortet werden.
- Die gesamte Prüfung ist mit 44 Punkten ausgestattet. Die Gewichtung im Einzelnen entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Fragen. Lesen Sie zuerst alle Fragen sorgfältig durch.
- Achten Sie auf eine widerspruchsfreie Begründung Ihrer Antworten. Mehrdeutige oder in sich widersprüchliche Antworten werden nicht bewertet.

**Hinweise zur Bewertung**

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben.

Aufgabe 1.1	6 Punkte	14% des Totals	
Aufgabe 1.2	4 Punkte	9% des Totals	
Aufgabe 1.3	4 Punkte	9% des Totals	
Aufgabe 1.4	6 Punkte	14% des Totals	
Aufgabe 1.5	4 Punkte	9% des Totals	(Teil 1 ca. 55%)
Aufgabe 2.1	5 Punkte	11% des Totals	
Aufgabe 2.2	2 Punkte	4.5% des Totals	
Aufgabe 2.3	6 Punkte	14% des Totals	
Aufgabe 2.4	5 Punkte	11% des Totals	
Aufgabe 2.5	2 Punkte	4.5% des Totals	(Teil 2 ca. 45%)
Total	44 Punkte	100%	

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

## 1. Teil: Quellentext mit Fragen dazu:

1 «Mit Bezug auf die Erziehung bemerken wir zunächst, dass eine Form des sozialen Lebens,  
2 bei der sich die verschiedenen Interessen wechselseitig durchdringen und Fortschritt oder  
3 Neuanpassung ein wichtiges Moment ist, ein stärkeres Interesse der (demokratischen)  
4 Gemeinschaft an planmässiger Erziehung erzeugt als eine anders geartete, bei der weniger  
5 Grund für ein solches Interesse vorhanden ist. Dass sich die Demokratie der Erziehung in  
6 besonderem Masse hingibt, ist eine bekannte Tatsache. Die oberflächliche Erklärung dafür ist,  
7 dass eine auf dem allgemeinen Wahlrecht beruhende Regierung nicht erfolgreich sein kann,  
8 wenn diejenigen, die die Regierung wählen und ihr zu gehorchen haben, nicht erzogen sind.  
9 Da eine demokratische Regierung den Grundsatz der von aussen her wirkenden Autorität  
10 zurückweist, muss sie sie durch freiwillige Bereitschaft zur Unterordnung aus Interesse  
11 ersetzen; diese kann nur durch Erziehung geschaffen werden. Der letzte Grund liegt jedoch  
12 tiefer. Die Demokratie ist mehr als eine Regierungsform; sie ist in erster Linie eine Form des  
13 Zusammenlebens, der gemeinsamen und miteinander geteilten Erfahrung. Die Vermehrung  
14 der Individuen, die an einer bestimmten Angelegenheit so interessiert sind, dass jeder sein  
15 Handeln zu dem der anderen in Beziehung zu setzen und umgekehrt das Handeln der anderen  
16 für sein Tun in Rechnung zu stellen hat, und die Vergrösserung des Raumes, über den sie  
17 verteilt sind, bedeutet den Niederbruch jener Schranken zwischen Klassen, Rassen und  
18 nationalen Gebieten, die es den Menschen unmöglich machten, die volle Tragweite ihrer  
19 Handlungen zu erkennen. Diese zahlreicheren und mannigfaltigeren Berührungspunkte  
20 bedeuten eine grössere Mannigfaltigkeit der Reize, auf die ein Individuum zu antworten hat,  
21 und setzen daher einen Preis auf die grössere Mannigfaltigkeit seines Handelns. Sie bewirken  
22 eine Befreiung der Kräfte die bei nur einseitigen Anregungen zum Handeln, wie sie in einer  
23 isolierten, viele Interessen ausschliessenden Gruppe gegeben sind, unterdrückt oder nicht  
24 entwickelt werden.»

## Fragen zum Quellentext:

24 P.

- 1.1 Interpretieren Sie den ersten Satz des Quellentexts (Zeilen 1-5) hinsichtlich seiner grundsätzlichen Bedeutung (gemäss Satz in Zeilen 12-13) aus gesellschafts- und rechtsphilosophiehistorischer Sicht. (Formulieren Sie Ihre Interpretation unbedingt in Ihren eigenen Worten. Paraphrase wird nicht anerkannt.)

6 P.

Die Aussage in diesem Textausschnitt, dass die Erziehung für eine Demokratie wichtiger sei als für andere Staatsformen, verdeutlicht den Zusammenhang von Demokratie, Erziehung (Pädagogik) und Individuum. Dieser Kontext muss hier erfasst und erläutert werden.

Seit der Aufklärung soll der Bürger sich an der Politik beteiligen können; dies setzt eine intellektuelle als auch hier gemäss Text „soziale“ Fähigkeit hierfür voraus, sonst wird diese Beteiligung der Masse zu einer stimmungsmässigen Sache, die seriöse Politik unterläuft. Die Antike (Aristoteles) unterschied daher zwischen der Politie und der Demokratie. Unser Autor betont daher, dass Demokratie mehr als bloss eine Staatsform ist, nämlich vielmehr ein permanenter Akt des Zusammenlebens. Sie ist gemeinsame Erfahrung und in dieser Offenheit ist sie reich an Herausforderungen, Berührungspunkten und Fragen. In dem Sinn entspricht die Demokratie dem natürlichen Beteiligungs- und Äusserungswillen des Menschen und sie setzt eine entsprechende pädagogische Anleitung und Bildung voraus, welche den Bürgern über die stimmungsgeladene Spontaneität hinaus zu verantwortungsvollen Bürgern macht.

Die Pädagogik soll deshalb dazu dienen, dass die Individuen diesen demokratischen Ansatz verstehen und ein eigenes Interesse an gemeinschaftlichen und kommunikativen Beziehungen zu anderen Menschen haben. Die Bildung der Persönlichkeit soll diesem gesellschaftlichen und pädagogischen Ziel im Sinne der Entwicklung des selbstständigen, individuellen Verstehens und Handelns entsprechen. Der Ansatz erinnert in dieser Hinsicht an frühere philosophische Texte zur Frage der Erziehung bei Platon (Antike) oder Hegel (Aufklärung).<sup>1</sup> Für das Individuum ist zentral, dass es diese grundsätzliche Bedeutung der demokratischen Lebensform intellektuell versteht sowie für sich verinnerlicht und es daher in einem bewussten Verhältnis zu seiner sozialen Umgebung handeln und damit als verantwortungsbewusste(r) Bürger(in) zum Gelingen eines Staates und einer Gesellschaft beitragen kann.

---

<sup>1</sup> MARCEL SENN, Rechts- und Gesellschaftsphilosophie. Historische Fundamente der europäischen, nordamerikanischen, indischen sowie chinesischen Rechts- und Gesellschaftsphilosophie. Eine Einführung mit Quellenmaterialien, Zürich/St. Gallen: Dike, 2012, S. 135 (nachfolgend SENN, Rechts- und Gesellschaftsphilosophie).

1.2 Vor welchem historischen Hintergrund ist dieses Satzelement (Zeilen 17-18) zu verstehen: „Niederbruch jener Schranken zwischen Klassen, Rassen und nationalen Gebieten“? Wie lässt sich das intellektuell-philosophische Verhältnis beschreiben, in dem das Werk zum historischen Hintergrund steht?

4 P.

Dieser Gedanke ist vor dem Hintergrund der politischen Situation insbesondere in Europa zu verstehen, wo sich um 1920 autoritäre Strömungen in Politik, Recht und Gesellschaft durchzusetzen beginnen, die in vielen Ländern wie Deutschland, Italien, Spanien, Portugal oder der Sowjetunion den Boden für kollektivistische und faschistische Diktaturen den Boden bereiten. Diese ideologischen Entwicklungen haben Faktoren wie vor allem Nationalismus, Rassen- und Klassendenken, die wirtschaftliche Krise und entsprechende wissenschaftliche Überzeugungen und Einstellungen zum Leben. Der Autor schreibt mit klarem kritischem Blick auf solche Tendenzen, die sich abzuzeichnen beginnen und er entwickelt jenen aufgeklärten, demokratischen Gedanken weiter, wonach das individuell-partizipative Interesse am gemeinschaftlichen Aspekt von Gesellschaft und Staat ausschliesst, dass Themen von Rasse, Nation und Klassen im Denken und im Umgang untereinander eine Relevanz erhalten. Solche einseitigen, meist mit diskriminierender Intention verwendeten Unterscheidungen verhindern den Aufbau und das Gelingen einer demokratischen Gesellschaft. Wie die Geschichte zeigt, zerstören solche Elemente einer unmenschlichen und überzogenen Ideologie vielmehr Kultur und Gesellschaft; und sie widersprechen auch den Werten der europäischen Aufklärung.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> SENN, Rechts- und Gesellschaftsphilosophie, S. 133f. (Anm. 481 und 482); Vorlesungsfolie vom 3.10.2016, S. 5 (Abbildung zum Autoritarismus in Europa von 1918 bis 1940); Vgl. auch MARCEL SENN, Rechtsgeschichte – ein kulturhistorischer Grundriss, Zürich: Schulthess, 4. A. 2007, S. 404f.

1.3 Ordnen Sie den Text einem Autor zu und stellen Sie diesen Denker und das entsprechende Werk – aus welchem der Text stammt – mit Titel und Erscheinungsjahr kurz vor. 4 P.

Der vorliegende Textausschnitt mit dem Titel „Democracy and Education“ (Demokratie und Erziehung) ist im Jahr 1916 in den USA erschienen und stammt von John Dewey (1859–1952). Dewey studierte Philosophie und Psychologie unter anderem bei Charles S. Peirce. Er lehrte seit Mitte der 1880er Jahren an verschiedenen nordamerikanischen Universitäten, zuletzt an der Columbia University in New York von 1904 bis zu seiner Emeritierung 1930. In seinem Werk „Demokratie und Erziehung“ kommt die politisch-pädagogische Natur seines philosophischen Anliegens zum Ausdruck. Die Demokratie als Staatsform könne sich nur entfalten, wenn sie gesellschaftlich abgesichert sei. Für ein demokratisches, gemeinschaftliches Leben bedürfe es einer entsprechenden Erziehung des Menschen.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> SENN, Rechts- und Gesellschaftsphilosophie, S. 133f.

1.4 Welche Wirkungsgeschichte entfaltete der Autor mit seinem „Konzept“ einer Gesellschafts- und Rechtstheorie in seinem Land und gegen welche andere gewichtige rechts- und gesellschaftstheoretische Strömung richtete sich diese Auffassung?

6 P.

Dewey hat mit seiner pragmatisch-pädagogischen Rechts- und Gesellschaftsphilosophie die demokratische Tradition in den USA geprägt. Namentlich Ronald Dworkin (1931 bis 2013) entwickelte Deweys Konzept der Gleichheit zu einer grundsätzlichen eigenen Problemsicht weiter: „Die Hauptfrage der politischen Theorie in einem Staat, von dem anzunehmen ist, dass er von der liberalen Konzeption der Gleichheit geleitet ist, ist die Frage, welche Ungleichheiten und Gütern, Chancen und Freiheiten in einem solchen Staat erlaubt sind und warum sie erlaubt sind.“<sup>4</sup> In den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts rezipierten Charles Taylor oder Michael Walzer den Aspekt der Gemeinschaft unter anderem von Dewey, der bei ihm im Sinne der demokratischen Gesellschafts- und Staatsidee bereits vorhanden war. Sie entwickelten den Kooperationsgedanken in ihren rechts- und gesellschaftsphilosophischen Konzepten des Kommunitarismus weiter.

Der pädagogisch-ethische Ansatz von Dewey steht daher im Gegensatz zu einer Interpretation des Pragmatismus, die dessen handlungsbezogenen Ansatz auf einen rein ökonomischen Nutzenaspekt eingrenzt. Diese enggeführte Perspektive war zunächst für den ökonomischen Neoliberalismus (von Mises, Hayek) und dann für die Theorieströmung von *Law and Economics* (Coase, Posner) massgeblich.<sup>5</sup> Diese zwei „ökonomischen Schulen“ der Rechts- und Gesellschaftsphilosophie in Nordamerika konnten rückblickend an die Betonung des „praktischen Kassenwertes“<sup>6</sup> jeder Handlung bei William James (1842–1910), ebenfalls ein bedeutender Vertreter des Pragmatismus, anknüpfen.<sup>7</sup>

---

<sup>4</sup> RONALD DWORKIN, Bürgerrechte ernst genommen [1977], Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1984, S. 439; Siehe dazu auch die Vorlesungsfolien vom 20.10.2016, S. 5.

<sup>5</sup> SENN, Rechts- und Gesellschaftsphilosophie, S. 136–145.

<sup>6</sup> WILLIAM JAMES, Was will der Pragmatismus? [1908], in: Der Pragmatismus. Ein neuer Name für alte Denkmethode, übersetzt von WILHELM JERUSALEM, KLAUS OEHLER (Hg.), Hamburg: Meiner, 2. A. 1994 (= Philosophische Bibliothek, Bd. 297), S. 26f. (Quelle 84, Nr. 15).

<sup>7</sup> SENN, Rechts- und Gesellschaftsphilosophie, S. 126f., S. 130f.

1.5 Welche erkenntnistheoretischen Grundannahmen liegen dem vorliegenden rechts- und gesellschaftsphilosophischen Konzept zugrunde und auf welchen Autoren lässt sich dieser hermeneutische Ansatz ursprünglich zurückführen?

4 P.

Für William James (Psychologie), George Santayana (klassische Philosophie) und John Dewey (Pädagogik) stehen das handelnde Individuum und dessen Freiheit im Zentrum.<sup>8</sup> Dieser Grundgedanke zeigte sich bei Dewey z.B. darin, dass er vergleichbar mit Hegel dachte, dass die Erziehung im Kindesalter bewusst auf Selbstständigkeit ausgerichtet sein soll.<sup>9</sup> Dieser Hauptaspekt des individuellen Handelns prägte die methodologischen Grundlagen der nordamerikanischen Philosophie, wonach sich die Theorie zunächst in der Praxis gesellschaftlicher und juristischer Entscheidung beweisen muss.<sup>10</sup> Dieser Ansatz, dass sich Wissen in der Praxis bewähren muss, findet sich bereits bei Charles S. Peirce (1839–1914) auf den Gebieten der Logik, Erkenntnistheorie und Semiotik. Nach Peirce gibt es keine Wahrheit also solche. Wissen ist falsifizierbar und Produkt der Kommunikation. Es hat sich zunächst in der Kommunikationsgemeinschaft zu bewähren. Der Pragmatismus ist nach Peirce die Methodik, „verlässliches“ Wissen zu erzeugen, das intersubjektiv akzeptiert wird und erfolgreiches Handeln ermöglicht.<sup>11</sup> An dieser eher „freien“ und am Ergebnis orientierten Methodik konnten die pragmatischen Denker James (Kassenwert, Nutzen), Santayana (*moral world*) und Dewey (Demokratie) anknüpfen und ihre Konzepte erkenntnistheoretisch begründen und im Sinne ihrer verschiedenen philosophischen Ziele und Zwecke individuell entwickeln.<sup>12</sup>

---

<sup>8</sup> Vorlesungsfolien vom 3.10.2016, S. 3. Siehe für die einzelnen Autoren und zum historischen Hintergrund SENN, Rechts- und Gesellschaftsphilosophie, S. 115f. und S. 127–135.

<sup>9</sup> SENN, Rechts- und Gesellschaftsphilosophie, S. 135.

<sup>10</sup> Vorlesungsfolien vom 26.09.2016, S. 8.

<sup>11</sup> Vorlesungsfolien vom 26.09.2016, S. 11.

<sup>12</sup> Vorlesungsfolien vom 13.10.2016 (Fazit zum Pragmatismus).

## 2. Teil: Fragen unabhängig vom Quellentext:

20 P.

2.1 Wie lautet der Hauptwiderspruch, den das chinesische Volk seit 1978 zu lösen hat, und welches sind dessen Auswirkungen auf das chinesische Gesetzesrecht?

5 P.

Der Hauptwiderspruch, der dem chinesischen Volk seit 1978 aufgeben ist, besteht darin, den Widerspruch zwischen wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnissen des Volkes und der rückständigen gesellschaftlichen Produktion zu lösen (Satzung der Kommunistischen Partei Chinas vom 6. September 1982).<sup>13</sup> Der neue „Hauptwiderspruch“ führte zu einer Wende von dem das Gesetzesrecht so gut wie ausser Kraft setzenden, weil „revolutionären“ „Klassenkampf“ zu dem gesetzesrechtsfreundlichen „sozialistischen Modernisierungsaufbau“. Als „Grundnorm“ schlägt sich der „Hauptwiderspruch“ zunächst in der Verfassung nieder. So bestimmt die Verfassung vom 4.12.1982, dass die Hauptaufgabe der Nation darin bestehe, unter Konzentration aller Kräfte den „sozialistischen Modernisierungsaufbau voranzutreiben.“ Da die Kommunistische Partei Chinas in der Definition des Hauptwiderspruchs die „materiellen Bedürfnisse des Volkes“ auf die erste Stelle gesetzt hatte und da sie in der Folge den Ausdruck „materielle Bedürfnisse“ sehr eng, nämlich auf die Erhöhung des Bruttoinlandprodukts fokussiert, auslegte, geriet die Lösung wichtiger „Nebenwidersprüche“ wie z.B. zwischen der Entwicklung der Wirtschaft und dem Umwelt- und Naturschutz zeitweise ins Hintertreffen. Daher stand zum Beispiel das Umweltschutzrecht bis in die jüngste Zeit hinein im Schatten des enorm ausgebauten Binnen- und Aussenwirtschaftsrechts.<sup>14</sup>

Auf jeden Fall war die Definition eines neuen Hauptwiderspruchs der Auslöser für den seither feststellbaren Aufbau eines umfassenden chinesischen Rechtssystems. Denn nun galt es, das gesamte chinesische Volk, natürlich auch beispielsweise die zuvor noch den bourgeoisen „Klassenfeinden“ zugeordneten Intellektuellen, für den sozialistischen Modernisierungsaufbau zu gewinnen. Zudem sollten ausländische Geschäftsleute zu Investitionen und Technologietransfers in die Volksrepublik China ermuntert werden. Das war ohne ein einigermaßen funktionierendes Rechtssystem und ohne die Gewährleistung von auch das Individuum zumindest rudimentär gegen staatliche Übergriffe schützenden Menschenrechten nicht möglich. Seit 2004 ist in der chinesischen Verfassung der Schutz von Menschenrechten daher verankert.<sup>15</sup>

---

<sup>13</sup> HARRO VON SENGER, in: SENN, Rechts- und Gesellschaftsphilosophie, S. 242f.

<sup>14</sup> HARRO VON SENGER, in: SENN, Rechts- und Gesellschaftsphilosophie, S. 243.

<sup>15</sup> HARRO VON SENGER, in: SENN, Rechts- und Gesellschaftsphilosophie, S. 243f.



2.2 Was wird in antikchinesischen Schriften über den Ursprung des Gesetzesrechts gesagt?

2 P.

Gemäss einem alten chinesischen Buch habe das Miao-Volk in grauer Vorzeit fünf grausame Strafen in willkürlicher Weise angewandt. Dieses Volk wurde dann vom Gelben Kaiser vernichtet. Die Chinesen bezeichneten diese fünf Strafen als „Fa“ = „Strafen“.<sup>16</sup>

Von einem nicht-menschlichen Gesetzgeber wird nicht ausgegangen. In einem anderen antiken Buch heisst es: „Die Gesetze kommen nicht vom Himmel herab, auch nicht aus der Erde, sie entstehen vielmehr unter den Menschen [...]“. Als Ahnherr des chinesischen Rechts gilt Li Kui. Er soll um 400 v. Chr. den „Gesetzesklassiker“ zusammengestellt haben. Es gibt vereinzelt chinesische Rechtsgelehrte, welche behaupten, dass in ältester Zeit der Himmel als Setzer des menschlichen Gesetzesrechts angesehen wurde.<sup>17</sup>

---

<sup>16</sup> HARRO VON SENGER, Schriftliche Unterlage zur Rechtsphilosophie I, S. 8.

<sup>17</sup> HARRO VON SENGER, Schriftliche Unterlage zur Rechtsphilosophie I, S. 8. Siehe zudem die an alle verteilte schriftliche Unterlage zu Rechtsphilosophie II, S. 41, Auszug aus dem Buch HARRO VON SENGER „Einführung in das chinesische Recht“, S. 16, oberster Satz).

2.3 Beschreiben Sie kurz die Lehre des „achtfachen Pfades“ (2. P.). In welchen Kontext ist diese Lehre einzuordnen (1 P.) und wodurch unterscheidet sie sich von der am Indus entstandenen Weisheitslehre und deren Begriffen von Karma und Samsara (2 P.). Welcher entscheidende Gedanke ist bei der „Ausübung“ dieser Lehre zu beachten (1 P.)?

6 P.

Die acht Pfade sind der Buddha-Lehre zuzuordnen und bringen deren ethischen Gehalt zum Ausdruck. Die Lehre des „achtfachen Pfades“ umfasst die folgenden Aspekte:

1. Vollkommene Erkenntnis, insbesondere der vier zuvor erwähnten Wahrheiten sowie der Unpersönlichkeit des Daseins („Anatman“);
2. Vollkommener Entschluss zur Entsagung, zum Wohlwollen gegenüber und zur Nicht-Schädigung von Lebewesen;
3. Vollkommene Rede, d.h. Geschwätz, üble Nachrede und Lüge meiden;
4. Vollkommenes Handeln, d.h. Verstöße gegen die Sittlichkeit meiden;
5. Vollkommener Lebenserwerb, d.h. Meiden einer Tätigkeit, die anderen Lebewesen schadet (wie Schlachten, Jagen, Handeln mit Waffen oder Rauschmitteln etc.);
6. Vollkommene Anstrengung, d.h. Fördern des karmisch Heilsamen und Meiden des karmisch Unheilsamen;
7. Vollkommene bzw. beständige Achtsamkeit auf die eigenen Gefühle, sein Denken sowie seinen Körper;
8. Vollkommene Sammlung des Geistes im Sinne der Meditation.<sup>18</sup>

Das Ziel der Buddha-Lehre ist es, dass sich der Mensch von seinen eigenen Ich-Bezügen loslösen kann. Im Gegensatz zum Hinduismus gibt es keine philosophische Grundvorstellung einer eigenen Seele. Der Buddhist versteht sich in dem Sinne offener, in einer steten Bewegung begriffen, die darauf ausgerichtet ist, dass sich die oder der Einzelne aus der Verhaftung im eigenen Dasein zu lösen vermag.<sup>19</sup> Der Hindu strebt dagegen im Leben und durch sein gesamtes Tun (Karma) nach Erlösung seiner eigenen Seele, wodurch diese mit dem Göttlichen und der Natur wiedervereinigt werden soll und den Zyklus der Wiedergeburt (Samsara) verlässt.<sup>20</sup> Die philosophische Differenz zeigt sich auch auf der praktischen,

---

<sup>18</sup> SENN, Rechts- und Gesellschaftsphilosophie, S. 191f.; Vgl. zudem die Vorlesungsfolien vom 31.10.2016.

<sup>19</sup> SENN, Rechts- und Gesellschaftsphilosophie, S. 180f. und 189ff.

<sup>20</sup> SENN, Rechts- und Gesellschaftsphilosophie, S. 180f. und 189ff.

gesellschaftlichen Seite dieser zwei verschiedenen Lehren, zumal es im Buddhismus kein Kastensystem gibt.

Die acht Pfade bringen den Prozesscharakter der buddhistischen Lehre zum Ausdruck. Die acht Elemente des Pfades sind im Sinne einer Grundhaltung insgesamt zu erfüllen. Wichtig für das Verständnis und die Beachtung des Buddha-Dharma ist es daher, dass es sich beim „achtfachen Pfad“ um ein ganzheitliches und gleichzeitiges Erfassen des „Sinnes“ dieser acht Orientierungspunkte und nicht um eine additive oder kausal-lineare Denkweise handelt, wie sie im modernen Europa praktiziert wird.<sup>21</sup> Verständnis und Erfassen sind somit nicht einfache, intellektuell geführte Zugriffe, die einen begrifflichen Besitz verschaffen, der hernach instrumentell und Nutzen orientiert verwaltet werden kann. Richtiges Verständnis und Erfassen erfordern jene zuvor beschriebene bewusste Grundeinstellung. Es geht also nicht darum, auf eine der einzelnen dieser acht Tugenden sich zu konzentrieren und sie an einem Tag zu erfüllen. Vielmehr bedingen diese Pfade einander und sie sind daher lebenslang bewusst und aus innerer Kraft zu gehen. Diese innere Kraft ist möglich und zugleich Ergebnis aus der richtigen Erkenntnis, die somit Freude bringt und damit im Menschen eine innere Stärke aufbaut, die es braucht, um den Dharma (wie das Wort sagt) zu „halten“. Dies bedeutet folglich, dass alle acht Pfade Teile eines Ensembles von Prinzipien bilden, die insgesamt praktiziert werden müssen, um auf den „Weg der Mitte“ zwischen einem Leben in Luxus und in Askese zu gelangen und somit – im Sinne des Prozessverständnisses – zum „Erwachen oder zur Klarheit“ (Bodhi). Dadurch ermöglicht man sich den Austritt aus dem Zyklus der weltlichen Wiedergeburten und gelangt zu Gelassenheit und innerer Freiheit gegenüber dem Leben und seiner eigenen Vergänglichkeit.<sup>22</sup>

---

<sup>21</sup> SENN, Vorlesungsfolien vom 7.11.2016.

<sup>22</sup> SENN, Rechts- und Gesellschaftsphilosophie, S. 189ff.

2.4 Charakterisieren Sie den wesentlichen Inhalt von Taylors Werk „Negative Freiheit?“ in Bezug auf die Meta-Auffassung zur distributiven Gerechtigkeitstheorie nach Aristoteles und in Abgrenzung zu einer atomistischen Auffassung vom Menschsein nach modernem Freiheitsverständnis.

5 P.

Der wesentliche Inhalt von Charles Taylors (1931) Werk „Negative Freiheit?“ besteht im Gedanken, dass die Prinzipien der distributiven Gerechtigkeit mit der moral- und staatsphilosophischen Frage nach dem Guten zusammenhängen. Taylor entwickelt diesen Gedanken aus der aristotelischen Gerechtigkeitsphilosophie heraus. Nach Taylor kann sich der Mensch nur in der Gesellschaft über die geteilte Sprache und die soziale Kooperation in der kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Gemeinschaft entfalten und zu einer Grundauffassung von Moral gelangen, mit welcher er sich dann kritisch auseinandersetzen kann. Die Prinzipien der distributiven Gerechtigkeit beziehen sich somit auf einen Begriff des Guten, der in der betreffenden Gesellschaft anerkannt, realisiert und angestrebt wird.

Im Gegensatz dazu steht nach Taylor ein atomistisches Menschenbild, wie von Locke und seinen Nachfolgern vertreten, wonach der Mensch vereinzelt ist und ohne originären Bezug zur Gesellschaft im Naturzustand Eigentum und Rechte erlangt hat, so als ob er auf einem Kontinent ohne anderen Menschen oder im Paradies lebte. Der Staat hat dann nur noch die Aufgabe, die einmal natürlich erworbenen und daher absoluten Rechte zu sichern. Eine distributive Gerechtigkeit gebe es dann gar nicht mehr, da sich die Verteilung der Güter grundsätzlich nicht mehr in Frage stellen lässt. Diese Auffassung stellt Taylor in Frage, da der Staatszweck nicht allein in der Verteidigung der Rechte und des Eigentums bestehen könne, sondern aufgrund der Gleichheit aller Mitglieder der Gesellschaft auch allen Menschen in der Gesellschaft zukommen solle. Taylor stellt insofern die Frage nach der menschlichen Würde und entwickelt daraus in Anknüpfung an Aristoteles ein Freiheitsverständnis, das dem modernen atomistischen Freiheitsverständnis entgegengesetzt ist.<sup>23</sup>

---

<sup>23</sup> CHARLES TAYLOR, *Negative Freiheit? Zur Kritik des neuzeitlichen Individualismus*, übersetzt von HERMANN KOCYBA, Nachwort von AXEL HONNETH, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1988, S. 149–151; Der Text wurde als Quelle 91c am 24.10.2016 an die Studierenden abgegeben und am 31.10.2016 sowie am 7.11.2016 als Quellentext zum Kapitel über den Kommunitarismus als nordamerikanische Rechts- und Gesellschaftsphilosophie besprochen.

2.5 Wie heissen die beiden Werke von Dworkin zur Gerechtigkeitstheorie und in welchem Jahr sind diese erschienen?

2 P.

Die beiden Hauptwerke des Rechtsphilosophen Ronald Dworkin (1931–2013) zur Gerechtigkeitstheorie heissen „Bürgerrechte ernst genommen“ (*Taking Rights seriously*) aus dem Jahr 1977 und „Gerechtigkeit für Igel“ (*Justice for Hedgehogs*) aus dem Jahr 2011.<sup>24</sup>

---

<sup>24</sup> Vorlesungsfolien vom 24.10.2016.